

Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

in Kraft getreten am 21.05.2014
(Amtsblatt Nr. 11/14 vom 05.06.2014)
in der zur Zeit gültigen Fassung
einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 01.12.2021 (In Kraft getreten am 01.01.2022)
(Amtsblatt Nr. 23/21 vom 17.12.2021)

Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Eggolsheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in dem in Abs. 1 Buchst. a) genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss Abs. 1 Buchst. b) führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse beschließen anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse). Soweit der Marktgemeinderat zur Entscheidung zuständig ist, sind die Ausschüsse vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder;
Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 € je volle Stunde für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses.
- (3) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die Absätze 2 bis 3 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Eggolsheim vom 28.05.2008 außer Kraft. *

Eggolsheim, den 21. Mai 2014

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 21.05.2014. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den im Deckblatt aufgeführten Änderungssatzungen.